

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Bürgerrathaus (Folzstr. 5), Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

27.1	Sitzung des Stadtrates am 12. Juli 2023	Seite 4-5
27.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim am 11. Juli 2023	Seite 6
27.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 12. Juli 2023	Seite 7
27.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013; 1. Satzungsänderung	Seite 8-9
27.5	Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kin- dertageseinrichtungen (Kindertagesstättensatzung)	Seite 10-19
27.6	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes RD 9 "Gleis- dreieck" in Worms-Rheindürkheim, Fluren 1 und 2 gemäß § 2 Bau- gesetzbuch (BauGB)	Seite 20-21
27.7	Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße (B 47 neu)	Seite 22-25
27.8	Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach am 17. Juli 2023	Seite 26

## **BEKANNTMACHUNG**

**der 44. Sitzung des Stadtrates  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Mittwoch, 12.07.2023, um 15 Uhr  
im Mozartsaal des WORMSER**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der weiteren Gremien der Stadt Worms;  
4. Änderungssatzung -Regelung für den Innenstadtausschuss
- 2) Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögen Freizeit zum 31.12.2022 gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögen Parkhaus zum 31.12.2022 gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses des Sondervermögen KuTaz zum 31.12.2022 gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO
- 5) Vorstellung des Bibliothekskonzeptes 2024-2028;  
"Die Stadtbibliothek - Mein Lieblingsort in Worms"
- 6) Beschluss über die Digitalstrategie der Stadt Worms
- 7) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Maßnahme Neugestaltung des Schulhofs der Staudinger Grundschule
- 8) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Zinsaufwendungen (Kassenkredite)
- 9) Haushaltswirtschaft;  
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Neubau der Sporthalle Carl-Villinger-Straße
- 10) Ausstattung weiterer Räume an Wormser Schulen mit interaktiven Präsentationsmedien
- 11) Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges DLAK 23/12

- 12) Antrag der AfW-Stadtratsfraktion vom 04.07.2023, die Verwaltung zu beauftragen, die vollständige Aufnahme kommunaler Asylkosten durch das Land einzufordern
- 13) Beantwortung von mündlichen Anfragen

## Nichtöffentliche Sitzung

Auftragsvergabe

Worms, 04.07.2023  
Stadtverwaltung Worms  
Adolf Kessel  
Vorsitz

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfeddersheim  
am Dienstag, 11.07.2023, um 19.30 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses Pfeddersheim  
(Schlossstraße 48 in 67551 Worms-Pfeddersheim)**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Genehmigung Protokoll vom 23.05.23
- 3) Antrag der FLP: Antrag zur Änderung des Schutzstatus der Krähen
- 4) Aktueller Sachstand Stadtdörfer-Projekt

Worms-Pfeddersheim, 03.07.2023  
gez. Jens Thill  
Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim  
**am Mittwoch, 12.07.2023, um 19.30 Uhr**  
im Bürgersaal des Rheindürkheimer Rathauses

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Termine, Mitteilungen, Informationen
- 3) Antrag der CDU-Fraktion, Verweisung Beschluss OBR RHE 17/22 in den Sozialausschuss
- 4) Beantwortung von Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 5) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Rheindürkheim, 05.07.2023  
gez. Björn Krämer  
Ortsvorsteher

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013**

### **1. Satzungsänderung**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz –SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz –PrivSchG-) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 212), in seiner Sitzung vom 28.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen (Beschluss Nr.: 1198/2019-2024)

### **§ 1 Satzungsänderung**

I.  
§ 5 der Satzung der Stadt Worms über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
- (2) bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der wirtschaftlichste Tarif der Schülerjahreskarte bzw. Schülermonatskarte des Verkehrsträgers.

II.  
§ 7 Abs. 6 der Satzung der Stadt Worms über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

„Bei Schülerjahreskarten, für die ein Eigenanteil nach Abs. 1 bis 4 zu erheben ist, wird der monatliche Eigenanteil auf 30,42 € festgeschrieben. Der Bankeinzug erfolgt zwölfmal im Schuljahr.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Stadtverwaltung Worms  
Worms, 30.06.2023  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.



## **Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenatzung)**

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz, des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Worms auf Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2023 folgende Satzung (Beschluss-Nr.: 1199/2019-2024).

### **§ 1 Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Worms hält nach Maßgabe ihrer aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanung (Bedarfsplan) für Familien bedarfsgerechte Betreuungsangebote im Rahmen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vor.
- (2) Die Tageseinrichtungen stehen zum Teil in städtischer, im Übrigen in freier Trägerschaft.
- (3) Mit dem Betrieb der in Trägerschaft der Stadt stehenden Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.  
Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Worms als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.  
Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Worms nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung der Kinder innerhalb der Familie; Kindertagesstätten fördern die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien.

Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Leitbild des Trägers für seine Kindertagesstätten und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Begriffsbestimmung

- (1) Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagesstätten haben
  1. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (u2-Plätze)
  2. Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (ü2-Plätze)
  3. Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Plätze für Schulkinder)
- (2) Das Angebot der täglichen Betreuungszeiten von Montag bis Freitag gestaltet sich wie folgt:
  1. für Kinder auf u2-Plätzen wird eine durchgängige Betreuungszeit von über 7 Stunden (GZ) angeboten
  2. für Kinder auf ü2-Plätzen gibt es folgende Betreuungszeiten:
    - 7 Stunden mit einer Unterbrechung über Mittag (TZ)
    - 7 Stunden als durchgehendes Angebot (VV)
    - über 7 Stunden als durchgehendes Angebot (GZ)
  3. für Schulkinder nach der Schule und in den Ferienzeiten
- (3) Als Eltern bezeichnet diese Satzung Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII (§ 2 Abs. 3 KiTaG).

### § 4 Aufnahme

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in einer Wormser Kindertagesstätte richtet sich nach den aktuell gültigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 14-17 KiTaG.

Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 14 KiTaG) sowie in Kindertagespflege (§ 15 KiTaG). Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden.

- (2) In den Wormser Kindertagesstätten können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Abhängigkeit vom Förderangebot der Einrichtung für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.  
Dabei sind die Betreuungszeiten einer Kita und die Altersgruppen, die in der Einrichtung aufgenommen werden können, in ihrer Betriebserlaubnis verbindlich festgeschrieben. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich.
- (3) Aufnahmeberechtigt sind:
  - a) Kinder, die Kinder ihren Erstwohnsitz in Worms haben, bzw. ihren zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in Worms ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen.
  - b) Kinder, für die aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Jugendamt gegen Kostenerstattung betrieblich genutzte Plätze, welche als solche im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Worms ausgewiesen sind, bereitgehalten werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Worms haben, durch Abschluss eines Betreuungsvertrags mit Zustimmung des Jugendamtes Worms und des für die betreffenden Kinder örtlich zuständigen Jugendamtes aufgenommen werden.  
Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Wormser Kindertagesstätte wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.  
Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter der Beachtung der Vergabekriterien des Trägers der betreffenden Einrichtung.
- (6) Bietet eine Kindertagesstätte mehrere Betreuungszeiten an und liegen bezogen auf eine bestimmte Betreuungszeit mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, werden die Plätze gemäß den Vergabekriterien des Trägers der Einrichtung vergeben.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger, ggf. vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.  
Sie erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt. Die Kindertagesstättenatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (8) Die Eltern informieren die Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, wenn Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (z.B. Wechsel des Wohnorts, Änderungen der beruflichen oder persönlichen Verhältnisse), sich verändern.  
Die Kita-Leitung ist (ggf. in Absprache mit ihrem Träger) befugt, bei ausgeschöpften Kapazitäten die Betreuungszeiten eines Kindes von GZ auf TZ/ VV anzupassen, wenn nach einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines GZ-Platzes nicht mehr erfüllt sind (siehe § 10 Ab. 8 dieser Satzung).  
Entsprechend ist der Träger berechtigt, jährlich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines GZ-Platzes zu überprüfen und die Betreuungszeiten der Kinder ggf. anzupassen.
- (9) Die Eingewöhnungszeit für u2- und ü2-Kinder beginnt mit dem Tag der Aufnahme; für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

## § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern für das Kind auf die Einrichtungsleitung und das in der Kindertagesstätte beschäftigte Erziehungspersonal über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Erziehungspersonal der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person.  
Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern den Hin- und/ oder Rückweg alleine zurücklegen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- (3) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern.

## § 6 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden gem. § 26 Abs. 2 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.  
Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern, der Anzahl ihrer im selben Haushalt lebenden Kinder im Kindergeldbezug sowie der Betreuungszeit des Kindes abhängig ist.  
Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung sind gem. § 26 Abs. 1 KiTaG vom Elternbeitrag befreit.
- (2) Die Angemessenheit der Beitragshöhe für die Förderung von Kindern unter zwei Jahren und Schulkindern wird regelmäßig durch das Jugendamt überprüft und ggf. entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Stadtrates angepasst.  
Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind in Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr (einschl. der Schließzeiten) beziehen. Sie sind daher grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus sonstigen Gründen (z.B. Streik, Unterschreitung des Personalschlüssels) zu zahlen.  
Bei zwingenden Gründen wie einem nachgewiesenen, zusammenhängenden stationären Klinikaufenthalt des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern hin von der Erhebung des monatlichen Elternbeitrags abgesehen werden.
- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. des beitragspflichtigen Kalendermonats fällig.  
Für den Monat der Aufnahme in die Kita wird bei Aufnahme bis zum 15. des Monats der Beitrag in voller Höhe, bei Aufnahme ab dem 16. des Monats, der halbe Monatsbeitrag fällig.

Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- (5) Die Beitragspflicht bei u2-Kindern entsteht 14 Tage nach dem Aufnahmedatum.  
Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gilt die Beitragsbefreiung ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.  
Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags für Schulkinder entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (6) Ist die Einrichtung aufgrund einer Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen (z.B. aufgrund einer Pandemie) und wird für den gesamten Monat keine Notbetreuung angeboten bzw. in Anspruch genommen, so entfällt der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat.
- (7) Das Jugendamt berechnet den zu zahlenden Elternbeitrag sowohl für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Worms als auch – in deren Auftrag – für die in freier Trägerschaft stehenden Einrichtungen.  
Die von den freien Trägern erhobenen Elternbeiträge werden von ihnen eigenverantwortlich eingezogen.
- (8) Die Festsetzung des zu zahlenden Elternbeitrags für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Worms erfolgt per Bescheid. Dieser ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres (letzter Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien).
- (9) Maßgebend für die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrags ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82-85 SGB XII.  
Hierfür weisen die Eltern dem Jugendamt ihre Einkommensverhältnisse schriftlich nach.  
Werden die erforderlichen Nachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht termingerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe (Höchstbeitrag).  
Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und errechnet sich danach ein geringerer Elternbeitrag, wird der niedrigere Elternbeitrag nachträglich und rückwirkend längstens für das laufende Kita-Jahr festgesetzt. § 6 Abs. 9 und 10 sowie § 7 dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (10) Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.  
Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Elternbeiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen.  
Einkommensminderungen sind erst ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden und nachgewiesen sind.
- (11) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den Elternbeiträgen um Nettobeiträge i.S.d. § 10 UstG zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

- (12) Sofern es zwingend erforderlich ist, dass das Kind während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte betreut wird, wird für jeden Betreuungstag 1/20 des Elternbeitrags nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.

## **§ 7 Beitragsermäßigung und Erlass des Elternbeitrags**

- (1) Wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. durch das Jugendamt übernommen werden.
- (2) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist der Elternbeitrag insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes einen Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
- (3) Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. Kapitel 11, Abschnitt I und II SGB XII wird auf Antrag der Elternbeitrag durch das Jugendamt erlassen, wenn eine Zahlung aufgrund des geringen Einkommens der Familien oder in besonderen Ausnahmefällen den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Festsetzung der Ermäßigung oder des Erlasses des Elternbeitrags erfolgt per Bescheid. Dieser ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres (letzter Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien).
- (5) Darüber hinaus sind die Eltern verpflichtet berechnungsrelevante Veränderungen in ihren Familien- und Einkommensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, da Beitragsermäßigungen und Erlasse innerhalb des bewilligten Zeitraums nur solange gelten, wie sich diese nicht verändern. Ggf. wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung eingestellt bzw. gem. § 50 SGB X zurückgefordert.

## **§ 8 Verpflegungskostenbeiträge**

- (1) Bei einer Versorgung des Kindes mit einem Mittagessen und/ oder sonstigen Verpflegung setzt der Träger der Einrichtung hierfür einen Verpflegungskostenbeitrag nach § 26 Abs. 4 KiTaG fest und erhebt diesen bei den Eltern des Kindes.  
Die Höhe des Verpflegungskostenbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr (einschl. der Schließzeiten) beziehen. Sie sind daher grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus sonstigen Gründen (z.B. Streik, Unterschreitung des Personalschlüssels) zu zahlen.  
Bei zwingenden Gründen wie einem nachgewiesenen, zusammenhängenden stationären Klinikaufenthalt des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern hin von der Erhebung des monatlichen Elternbeitrags abgesehen werden.

Ein Abmelden des Kindes von der Verpflegung für einzelne Monate während der Schließzeiten oder Abwesenheitstagen des Kindes ist nicht möglich.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrags entsteht für Kinder über 2 Jahren und Schulkinder mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.  
Für den Monat der Aufnahme in die Kita wird bei Aufnahme bis zum 15. des Monats der Verpflegungskostenbeitrags in voller Höhe, bei Aufnahme ab dem 16. des Monats der halbe Monatsbeitrag fällig.  
Für Kinder unter 2 Jahren entsteht die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrags 14 Tage nach dem Aufnahmedatum bzw. sobald die Ernährung des Säuglings mit Muttermilch oder Muttermilchersatznahrung entfällt.  
Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist grundsätzlich der volle Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen.  
Davon abweichende Regelungen freier Träger bleiben unberührt.
- (4) Ist die Einrichtung aufgrund einer Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen (z.B. aufgrund einer Pandemie) und wird für den gesamten Monat keine Notbetreuung angeboten bzw. angenommen, so entfällt der Verpflegungskostenbeitrag für diesen Kalendermonat.
- (5) Sofern es zwingend erforderlich ist, dass das Kind während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte betreut wird, wird für jeden Betreuungstag 1/20 des Verpflegungskostenbeitrags fällig.

## § 9 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldnerinnen/ Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
  - c) in Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Personen, welche das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldnerinnen/ Beitragsschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

## § 10 Änderungen im Betreuungsverhältnis, Beendigung

- (1) Die Abmeldung eines nicht-schulpflichtigen Kindes (Kündigung des Betreuungsvertrags) ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung der Eltern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.  
Die Abmeldung von Schulkindern muss drei Monate im Voraus zum Ende der Betreuungsjahres schriftlich bei der Einrichtung erfolgen.
- (2) Andere Veränderungen wie z.B. von Betreuungszeiten (TZ, VV, GZ) sind ebenfalls nur zum Monatsende möglich.

Die beabsichtigten Änderungen sind spätestens zum 15. eines Monats der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden. Die Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.

- (3) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann dann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
  - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die durch eine Regeleinrichtung – auch bei Hinzuziehen externer Unterstützung, z.B. durch eine Integrationshilfe – nicht geleistet werden kann (z.B. Verhaltensmuster massiver Selbst- oder Fremdgefährdung)
  - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept der Einrichtung zwischen Eltern, Leitung und Träger bestehen, sodass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht mehr zumutbar ist
  - der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben zu den Vergabekriterien (z.B. Wohnort, Berufstätigkeit) vergeben wurde.

Der Ausschluss eines Kindes vom Kita-Besuch wird den Eltern durch den Träger schriftlich mitgeteilt.

- (5) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.
- (6) Verzieht ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Worms und/ oder hat ein Kind seinen Erstwohnsitz nicht (mehr) im Stadtgebiet Worms, entfällt der Anspruch auf einen Kita-Platz in einer Wormser Einrichtung.

In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von vier Wochen (ab Umzugsdatum) zum Ende des Folgemonats.

Kommen die Eltern ihrer Meldepflicht nicht nach, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ende des Monats, indem der Umzug bekannt wurde. Das Jugendamt behält sich vor, den finanziellen Schaden, welcher der Stadtverwaltung hierdurch entstanden ist, den Eltern in Rechnung zu stellen.

In besonders begründeten Fällen kann das Jugendamt dem Antrag des Trägers auf eine Weiterbetreuung des Kindes bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. einen Platz in einer Wormser Kindertagesstätte wird hierdurch nicht begründet.

- (7) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Jahr, in welchem das Kind schulpflichtig wird, mit dem letzten Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien. Der Betreuungsvertrag für ein Schulkind endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem es sein 14. Lebensjahr vollendet.



- (8) Sofern seitens des Trägers besondere Kriterien zur Vergabe eines Ganztagsplatzes formuliert wurden, entfällt der Anspruch auf Ganztagsbetreuung dann, wenn diese Kriterien nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung befugt, das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von der Ganztagsbetreuung auf eine Teilzeitbetreuung umzumelden. Die ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (9) Betreuungsplätze für Schulkinder können von Seiten des Trägers mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats gekündigt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen.

## **§ 11 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendamtes (Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen) ist ermächtigt, über diese Satzung hinausgehende Festlegungen zur Umsetzung des Angebots der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (z.B. Kriterien zur Platzvergabe) in Form von Richtlinien oder Empfehlungen zu treffen.

Sie ist außerdem ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes in ihren Kindertagesstätten in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Hausordnung zu regeln.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Worms am 28.06.2023 nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss am 14.06.2023 und den Jugendhilfeausschuss am 23.05.2023 beschlossen.

Sie tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Stadtverwaltung Worms  
Worms, 30.06.2023  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## **Hinweis**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

## Anlage 1 zur Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenatzung) vom 30.06.2023

Beiträge für Plätze U2-Kinder	gültig ab 01.09.2023					
	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (75 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)	3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder (50 %)
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	74,00 €
bis 2.000,00 €	185,50 €	214,00 €	139,00 €	161,00 €	92,50 €	107,00 €
bis 2.500,00 €	242,00 €	280,00 €	182,00 €	210,00 €	121,00 €	140,00 €
bis 3.000,00 €	298,50 €	346,00 €	224,00 €	260,00 €	149,50 €	173,00 €
bis 3.500,00 €	355,00 €	411,00 €	266,00 €	308,00 €	178,00 €	205,00 €
bis 4.000,00 €	411,50 €	477,00 €	309,00 €	358,00 €	206,50 €	238,00 €
mehr als 4.000,00 €	468,00 €	542,00 €	351,00 €	407,00 €	235,00 €	271,00 €
Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.						
Beiträge für Plätze Schulkinder	gültig ab 01.09.2023					
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	74,00 €
bis 2.000,00 €	154,50 €	179,00 €	116,00 €	134,00 €	77,00 €	89,00 €
bis 2.500,00 €	180,00 €	208,00 €	135,00 €	156,00 €	90,00 €	104,00 €
bis 3.000,00 €	205,50 €	238,00 €	154,00 €	179,00 €	102,00 €	119,00 €
bis 3.500,00 €	231,00 €	268,00 €	174,00 €	201,00 €	115,00 €	134,00 €
bis 4.000,00 €	256,50 €	297,00 €	193,00 €	223,00 €	128,00 €	148,00 €
mehr als 4.000,00 €	282,00 €	327,00 €	212,00 €	245,00 €	141,00 €	163,00 €
Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.						

## BEKANNTMACHUNG

**Betr.: 6 Bereich Stadtentwicklung, Planen und Bauen**  
**6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht**

**hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes RD 9 "Gleisdreieck" in Worms-Rheindürkheim, Fluren 1 und 2 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtvorstand der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes RD 9 "Gleisdreieck" gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, mit dem Bebauungsplan ein Wohngebiet in Worms-Rheindürkheim auszuweisen, um der hohen Nachfrage an Wohnbauland nachzukommen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Entwicklung dieses Gebietes zu schaffen.

### **Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:**

Im Norden:

Durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 575 bis nach etwa 60 m der Geltungsbereich verspringt, danach durch die Nordgrenze der Emsstraße weiter durch den nördlichen Rand der Kirchstraße.

Im Osten:

Durch die Ostgrenze der Fendelstraße bis nach ca. 100 m die Grenze verspringt und weiter durch den östlichen Rand des Flurstücks Nr. 574 einschließlich des Flurstücks 342/2 (Bolzplatz) bis zur Rheinuferstraße.

Im Süden:

Durch die hintere Grenze der Grundstücke entlang der Rheinuferstraße und durch den südlichen Rand des Flurstücks Nr. 75.

Im Westen:

Durch die B 9 (Sommerdamm) bis zur Bahnstrecke in Höhe der Emsstraße bis zum Ausgangspunkt.

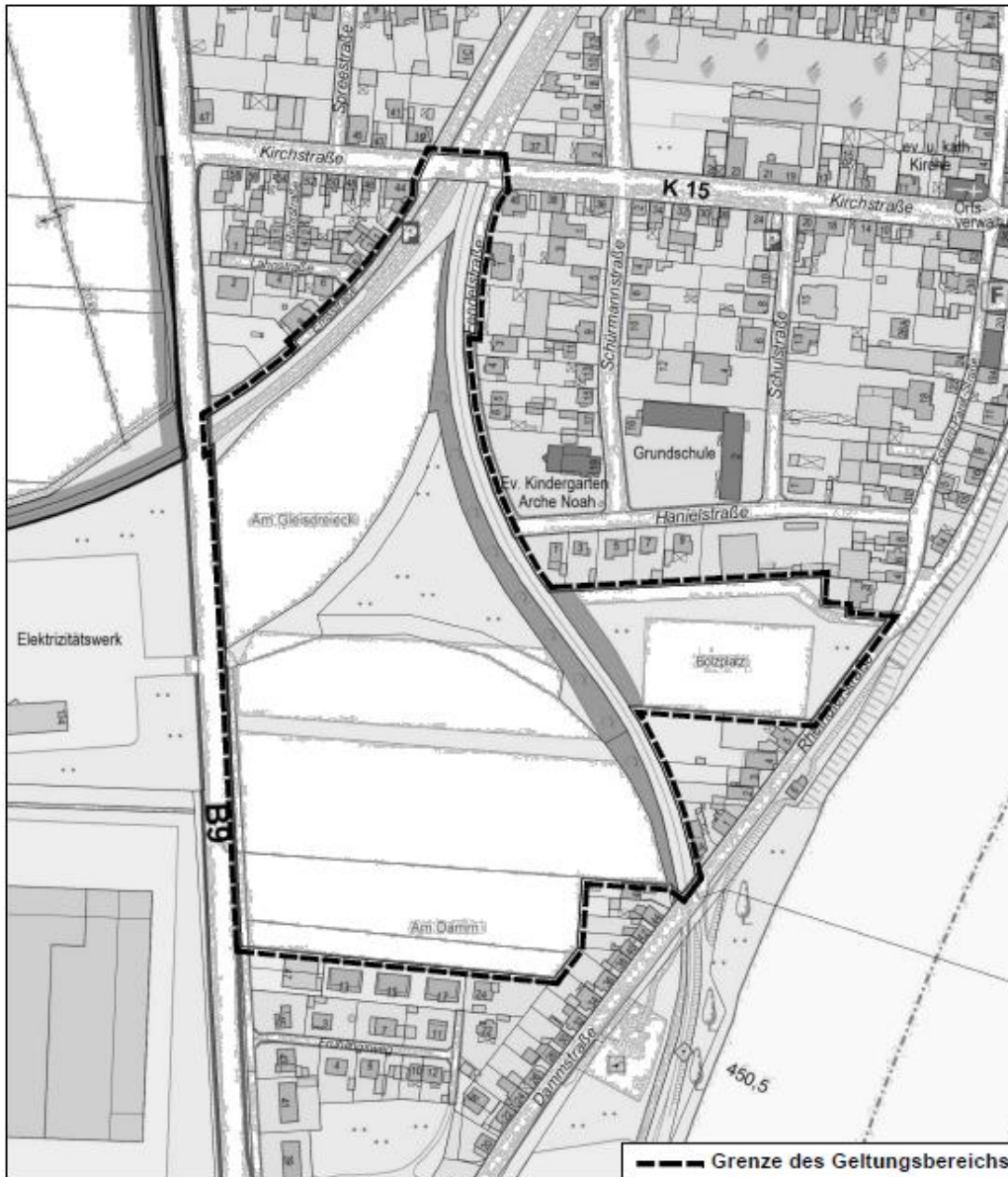
Die genaue Gebietsumschreibung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung (Marktplatz 2, 67547 Worms), Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06241/853-6001 ist erforderlich.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@worms.de](mailto:stadtplanung@worms.de) gesendet werden. Alle Stellungnahmen werden öffentlich behandelt.

Worms, den 07.07.2023  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan-Entwurf**  
**RD 9 „Gleisdreieck“ in Worms, Gemarkung Rheindürkheim, Flur 2**  
**(unmaßstäblich)**



**Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße (B 47 neu)**

**BEKANNTMACHUNG**

**- Ergänzende Anhörung -**

Die Stadt Worms beabsichtigt den Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 (neu) durchzuführen. Dazu erfolgte bereits vom 17. Juni 2013 bis 16. Juli 2013 die Offenlage der Planunterlagen sowie die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens. Auf Grund der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens für den Bereich der Stadt Worms wurden durch den Vorhabenträger Planänderungen bzw. Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, die Gegenstand einer Deckblattplanung sind. Die Deckblattplanung beinhaltet insbesondere die aktualisierte Verkehrsuntersuchung, eine Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes 4 (KVP 4), Schalltechnische Berechnungen für den unmittelbaren Planungsbereich und den Erweiterten Bereich, Luftschadstoffberechnungen, einen Klimabeitrag und einen Fachbeitrag Gewässerschutz.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Durch die Planänderungen einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Worms beansprucht. Diese Grundstücke können auch abseits der geplanten Straßentrasse liegen.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 24. Juli 2023 bis 23. August 2023 bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, Abteilung 6.6 – Verkehrswegeneubau, Zimmer – Nr. 270 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von                    09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
sowie  
Freitag von                                        08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. *Die Möglichkeit zur Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Tel. Nr. 06241-853-6620 erfolgen.*

Die ursprünglichen Planunterlagen werden nachrichtlich ebenfalls erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Planunterlagen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen ersetzt oder abgeändert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 24. Juli 2023 auch auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz ([www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp)) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Im Übrigen gilt zum Planfeststellungsverfahren:

1. Jeder kann Einwendungen gegen diese Deckblattplanung erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

### **Montag, den 25. September 2023**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [lbm@poststelle.rlp.de](mailto:lbm@poststelle.rlp.de) zu richten.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen können nur gegen die hier vorgenommenen Änderungen erhoben werden und müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bereits vorgetragene Einwendungen, Bedenken und Anregungen gegen die ursprünglich offen gelegten Planunterlagen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2 und 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des LUVPG und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des UVPG entsprechend. Der Plan besteht unter anderem aus folgenden Planunterlagen aus der Deckblattplanung:

- Ergebnisse Schalltechnischer Berechnungen
- Schalltechnische Berechnungen Erweiterter Bereich
- Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen
- Klimabeitrag
- Fachbeitrag Gewässerschutz
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG beteiligt wird.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
8. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite [lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Großprojekte/Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung/Allgemeine Informationen/Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
gez. Stefan Woitschütke  
(Anhörungsbehörde)



## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Verbandsausschusses des  
Gewässerzweckverbands Isenach-Eckbach  
am Montag, 17.07.2023, um 14.30 Uhr  
im Versammlungsraum der Betriebszentrale des Verbandes  
in Lamsheim  
(Am Holzacker 1)**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 29.03.2023
- 3) Vergaben und Verträge
- 4) Verschiedenes/Bericht

gez. Martin Hebich  
Verbandsvorsteher

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!